

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VIII/66/662/1

Vorlagen-Nummer

2021/2018

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Verkehrsbehinderungen Merheimer Str., Köln-Nippes (Az.: 02-1600-65/18)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 5 (Nippes)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	20.09.2018

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Nippes dankt der Petentin für die Eingabe und schließt sich der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise an.

Begründung:

Die Petentin beantragt ein Durchfahrtsverbot ab dem Parkgürtel durch die Merheimer Str. sowie ein Parkverbot auf dem entsprechenden Bürgersteig (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verwaltung sind keine grundsätzlichen Probleme bei der Durchfahrt von (auch größeren) Fahrzeugen auf der Merheimer Straße zwischen dem Gürtel und der Simon-Meister-Str. bekannt. Es gibt seitens des benachbarten Krankenhauses, der Feuerwehr Köln oder der Abfallwirtschaftsbetriebe keine entsprechenden Hinweise. Zudem nimmt die Merheimer Straße trotz der teilweisen Einbeziehung in eine „Tempo 30 Zone“ eine wichtige Erschließungsfunktion des gesamten Quartiers ein und sichert somit die Anlieferung des anliegenden Krankenhauses sowie der anliegenden Gewerbebetriebe. Von einem Durchfahrtsverbot für die Merheimer Straße ab dem Parkgürtel ist deshalb abzusehen.

Ursächlich für die problematisierte Situation sind offensichtlich halbseitig auf dem Gehweg abgestellte Fahrzeuge im Bereich der Merheimer Straße zwischen Simon-Meister-Straße und Kempener Straße. Das Parken auf dem Gehweg ist gemäß § 12 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung gesetzlich untersagt. Auch ist das Halten an engen Stellen nach § 12 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung nicht zulässig.

Gemäß § 39 Abs.1 i.V.m. §45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung hält der Gesetzgeber an, verkehrstechnische Maßnahmen nur dort zu treffen, wo ein zwingendes Erfordernis besteht.

Durch die bestehende gesetzliche Regelung ergibt sich kein zwingendes Erfordernis zur Anordnung eines Haltverbots oder zur Aufstellung von Pollern.

Das halbseitige Gehwegparken wird in Köln lediglich geduldet, sofern hiervon keine Behinderungen für zu Fuß Gehende, Radfahrende und für den motorisierten Verkehr ausgehen.

Behinderungen durch festgefahrene Lkws konnten durch die Verwaltung selbst bisher nicht beobachtet werden, jedoch wird dies nicht ausgeschlossen. Hier sind entsprechende Kontrollen durch den Ordnungs- und Verkehrsdienst der Stadt Köln angezeigt.

Für die Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr ist das Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Verkehrsüberwachung, zuständig. Bei weiteren Verstößen gegen das bestehende Haltverbot kann unter der Telefonnummer 0221/221-32000 um Abhilfe gebeten werden.

Der Ordnungs- und Verkehrsdienst wird beauftragt regelmäßige Kontrollen entsprechend der Beschwerdelage durchzuführen.

Anlage
Eingabe